

Amtliche Mitteilungen

Datum 17. Januar 2013

Nr. 5/2013

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Physik**

der
Universität Siegen

Vom 17. Januar 2013

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Physik
der
Universität Siegen

Vom 17. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), hat die Universität Siegen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Grundlage und Zweck des Master-Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
- § 3 Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende
- § 10 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Erwerb des Master-Grades

- § 12 Studienleistungen
- § 13 Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Bewertung der Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen
- § 17 Forschungsphase: Einarbeitungsprojekt, Vorbereitungsprojekt, Master-Arbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 19 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 20 Anforderungen für den Erwerb des Master-Grades
- § 21 Fachnoten und Gesamtnote
- § 22 Zeugnis und Transcript of Records
- § 23 Master-Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Aberkennung des Master-Grades
- § 27 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang

Liste der Module

I. Allgemeines

§ 1

Grundlage und Zweck des Master-Studiums

- (1) Das Master-Studium baut auf ein
- Studium mit dem Bachelor-Abschluss im Fach Physik oder
 - abgeschlossenes Studium eines integrierten Studiengangs Physik an einer Hochschule mit dem Abschluss Diplom-Physikingenieurin bzw. Diplom-Physikingenieur oder
 - abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Fach Physik oder
 - vergleichbares Studium von mindestens sechs Semestern Dauer an einer Hochschule auf.
- (2) Der Erwerb des Master-Grades bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiums im Fach Physik. Zweck des Studiums ist, die Zusammenhänge des Faches zu überblicken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse im Sinne der Studienziele nach Absatz 3 zu erwerben.
- (3) Den Studierenden werden in einem forschungsorientierten Studiengang vertiefte Kenntnisse in den Fachgebieten Experimentalphysik, Theoretische Physik und Wahlpflichtbereich vermittelt. Mit der fachlichen Ausbildung sollen Studierende gleichzeitig auch die allgemeinen Ziele des Studiums gemäß § 58 Abs. 1 HG erreichen.
- (4) Der nach erfolgreichem Studium erworbene akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ ist dem Grad Diplom-Physikerin bzw. Diplom-Physiker mindestens gleichwertig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

- (1) Notwendige Zugangsvoraussetzung zum Master-Studiengang Physik ist:
1. ein an einer Universität erworbener qualifizierter Bachelor-Abschluss im Fach Physik oder
 2. ein an einer Fachhochschule erworbener qualifizierter Bachelor-Abschluss im Fach Physik oder
 3. ein an einer Universität oder Fachhochschule erworbener qualifizierter Bachelor-Abschluss in einem naturwissenschaftlichen Fach (Bachelor of Science)
 5. ein an einer Universität oder Fachhochschule erworbener qualifizierter Abschluss Diplom-Physikingenieurin bzw. Diplom-Physikingenieur oder
 6. ein einem Bachelor-Abschluss gemäß Punkt 1. äquivalenter qualifizierter Abschluss.
- (2) Ein Bachelor-Abschluss im Fach Physik gilt als qualifiziert, wenn er an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben und mindestens mit befriedigender Note abgeschlossen wurde, oder wenn er einem solchen Abschluss gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird vom Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Physik festgestellt.
- (3) Ausländische Studierende müssen darüber hinaus entweder das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder ein Äquivalent entsprechend der DSH-Prüfungsordnung oder des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 530 Punkten oder eines äquivalenten Tests nachweisen.

§ 3

Master-Grad

Nach Erbringung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Insgesamt sind für die Stoffvermittlung zwei Semester vorgesehen. Daran schließt sich eine zweisemestrige Forschungsphase an, die der weitgehend selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas dient und die Anfertigung der Master-Arbeit umfasst. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate; ihr gehen je ein dreimonatiges, auf das Gebiet, dem das Thema der Master-Arbeit entstammen soll, bezogenes Einarbeitungs- und Vorbereitungsprojekt voraus.
- (2) Das Master-Studium ist modular aufgebaut und umfasst insgesamt 13 Module. Davon entfallen 5 Module auf das Fachgebiet Experimentalphysik, 3 Module auf das Fachgebiet Theoretische Physik, 2 Module auf das Fachgebiet Wahlpflichtbereich und 3 Module auf die Forschungsphase. Sie sind in einer Liste im Anhang aufgeführt.
- (3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der akademische Grad „Master of Science“ wird vergeben aufgrund
 1. von Studienleistungen, die zu einzelnen Modulen erbracht werden,
 2. von Modulabschlussprüfungen und
 3. der Anfertigung von Einarbeitungs- und Vorbereitungsprojekt sowie der Master-Arbeit.
- (2) Die Studienleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 sollen studienbegleitend während des ersten Jahres erbracht werden.
- (3) Die mündlichen Modulabschlussprüfungen nach Abs. 1 Nr. 2 sollen in der Regel am Ende des zweiten, bzw. zu Beginn des dritten Semesters abgelegt worden sein.
- (4) Die Master-Arbeit nach Abs. 1 Nr. 3 soll am Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät verantwortlich. Der Prüfungsausschuss der Fakultät bildet einen studienfachbezogenen Prüfungsausschuss Physik (im folgenden „Prüfungsausschuss“ genannt). Dieser besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen Mitglieder des Departments Physik sein. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der Stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden für drei Jahre, die übrigen Mitglieder werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechendes gilt für die Vertreterinnen und Vertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet er dem Prüfungsausschuss der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme erfordern, nur Professoren und Professorinnen oder durch Habilitation Ausgewiesene bestellt werden, die eine selbständige Lehrtätigkeit im Master-Studium ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die den Diplom- oder Master-Grad im Prüfungsfach besitzen oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann die Prüfenden für die mündlichen Modulabschlussprüfungen und den Themensteller oder die Themenstellerin für die Master-Arbeit vorschlagen. Auf die Vorschläge des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Leistungen in einem vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Leistungen in anderen Studiengängen an der Universität Siegen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang angerechnet werden.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs Physik angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten, nachdem dem Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung erforderlichen Informationen vorliegen, entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.

§ 9

Nachteilsausgleich für behinderte Studierende

Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre/seine Stellvertreterin/ Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 10

Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit (5,0) „nicht bestanden“ bewertet. Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der prüfenden oder Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit (5,0) „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossene Prüfling kann verlangen, dass diese Entscheidung von dem Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsicht Führenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (5) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

II. Erwerb des Master-Grades

§ 12

Studienleistungen

- (1) Studienleistungen werden individuell überprüft und als Seminarvorträge, schriftliche oder mündliche Prüfungen oder als Praktikumsprotokolle zu Modulen semesterbegleitend oder nach Ende eines Semester erbracht.
- (2) Ihre Benotung folgt der Tabelle § 15 Abs. 1.
- (3) Die Zahl der Leistungspunkte, die mit einer Studienleistung erworben werden, ist ein Maß für den Arbeitsaufwand, der dazu erforderlich ist. Die Anzahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module ist im Anhang angegeben.
- (4) Studienleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (5) Die Studienleistungen zu einem Modul sollen jeweils bis zum Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters erbracht werden.
- (6) Nicht erbrachte oder als nicht erbracht geltende Studienleistungen können wiederholt werden.
- (7) Der/die Modulverantwortliche sorgt dafür, dass die in einem Modul erbrachten Studienleistungen über den Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht werden.

(8) Die Anzahl der Leistungspunkte der Module sind im Anhang angegeben. Die dort aufgeführten Anzahlen gelten auch für die Anrechnung der Leistungspunktenachweise der Wahlpflichtfächer, die ggf. außerhalb des Departments Physik erworben werden.

(9) Studienleistungen, die für den Erwerb des Grades Bachelor of Science eingesetzt wurden, können **nicht** für den Erwerb des Master of Science angerechnet werden.

§ 13

Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

- (1) Zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. die nach § 2 aufgeführten Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 2. an der Universität Siegen für den Master-Studiengang Physik eingeschrieben oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Studienleistungen für die nachstehend aufgeführten Module erbracht hat:
 - a) zur mündlichen Prüfung in Experimentalphysik als Modulabschlussprüfung des Moduls Hauptseminar Experimentalphysik die Studienleistungen aus den Modulen
 - Fachkurs Experimentalphysik 1, 2 und 3,
 - Masterpraktikum;
 - b) zur mündlichen Prüfung in Theoretischer Physik als Modulabschlussprüfung des Moduls Hauptseminar Theoretische Physik die Studienleistungen aus den Modulen
 - Fachkurs Theoretische Physik,
 - Wahlfach Theoretische Physik.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen werden im Falle des § 8 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Anträge zur Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen sollen in der Regel vor Ende des zweiten Fachsemesters gestellt werden. Spätestens sollen die Modulabschlussprüfungen dreizehn Monate nach den vorgenannten Terminen abgelegt werden.
- (5) Die Anträge auf Zulassung zu den mündlichen Modulabschlussprüfungen sind schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung über den angestrebten Studienabschluss Master of Science,
 2. Immatrikulationsbescheinigung
 3. ein Vorschlag für die gewünschten Prüfenden,
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls bei welchen mündlichen Modulabschlussprüfungen der Prüfling einer Zulassung von Zuhörenden zustimmt,
 5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits einen Master-Abschluss oder einen Abschluss Diplom-Physiker im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat,
 6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet,
 7. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (6) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach den Absätzen 1, 2 und 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (7) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 5 unvollständig sind oder
 3. der Prüfling den Master-Abschluss oder den Abschluss Diplom-Physiker im Studiengang Physik an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines Studiengangs Physik befindet oder
 5. der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

- (1) Mündliche Modulabschlussprüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden als Einzelprüfungen in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1) abgelegt grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Modulabschlussprüfung beträgt in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (3) Über jede mündliche Modulabschlussprüfung wird von der bzw. dem Beisitzenden ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die Namen der bzw. des Prüfenden, der bzw. des Beisitzenden, des Prüflings, den Termin und die Dauer sowie die wesentlichen Gegenstände der Prüfung. Im Anschluss an die mündliche Prüfung ist das Ergebnis in das Protokoll einzutragen und dem Prüfling bekanntzugeben. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und von der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet.
- (4) Der Prüfling soll die mündlichen Modulabschlussprüfungen bei verschiedenen Prüfenden ablegen.
- (5) Meldungen zu Modulabschlussprüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor und können frühestens drei Monate vor dem vorgesehenen Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Modulabschlussprüfung (§ 12 Abs. 5) beim Prüfungsausschuss erfolgen.
- (6) der Prüfling kann sich von jeder mündlichen Modulabschlussprüfung abmelden; die Abmeldung ist wirksam, wenn sie sowohl bei der bzw. dem Prüfenden als auch beim Prüfungsausschuss rechtzeitig erfolgt ist.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Modulabschlussprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern der Prüfling zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (8) Gegenstände der mündlichen Modulabschlussprüfungen sind:
 - 1.in Experimentalphysik: die Lehrinhalte der Module Fachkurs Experimentalphysik 1, 2, 3 und Masterpraktikum;
 - 2.in Theoretischer Physik: die Lehrinhalte der Module Fachkurs Theoretische Physik, Wahlpflichtfach Theoretische Physik.

§ 15 Bewertung der Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Zahlenwerte und Bezeichnungen zu verwenden:

Note	Zahlenwert	Bezeichnung der Note
1,0		HERVORRAGEND
1,3		SEHR GUT
1,7	2,0 2,3	GUT
2,7	3,0 3,3	BEFRIEDIGEND
3,7	4,0	AUSREICHEND
5,0		NICHT BESTANDEN

Die Bewertung von Studienleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

- (2) Eine Studienleistung gilt als erbracht bzw. eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Note besser als oder gleich 4,0 = ausreichend ist.

§ 16

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

- (1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende mündliche Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. Soweit eine mündliche Modulabschlussprüfung auch nach der ersten Wiederholung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann sie ein zweites Mal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der nicht bestandenen Modulabschlussprüfung abgelegt werden.
- (3) Für mündliche Wiederholungsprüfungen kann der Prüfling neue Prüfende vorschlagen.
- (4) Bei der zweiten Wiederholung einer mündlichen Modulabschlussprüfung ist eine Professorin oder ein Professor oder ein habilitiertes Mitglied des betreffenden Fachbereichs als zweite Prüferin oder zweiten Prüfer zu bestellen zu bestellen.
- (5) Ist die zweite Wiederholung einer mündlichen Modulabschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so ist die mündliche Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung zur Wiederholung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Forschungsphase: Einarbeitungsprojekt, Vorbereitungsprojekt, Master-Arbeit

- (1) Die einjährige Forschungsphase im dritten und vierten Semester besteht aus dem Einarbeitungsprojekt, dem Vorbereitungsprojekt und der Master-Arbeit.
- (2) Das Einarbeitungsprojekt dient dem vertieften Studium und dem Erwerb der Kenntnis der wissenschaftlichen Literatur und des aktuellen Standes des Spezialgebietes, dem das Thema der Master-Arbeit entstammen soll. Die Bearbeitungszeit für das Einarbeitungsprojekt beträgt drei Monate. Es kann erst ausgegeben werden, wenn alle Studienleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfungen bestanden sind. Der erfolgreiche Abschluss des Einarbeitungsprojektes wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht.
- (3) Im Vorbereitungsprojekt werden vorbereitende Aufgabenstellungen bearbeitet. Damit soll die/die Studierende sich die Beherrschung der speziellen experimentellen und/oder theoretischen Methoden und die Kenntnis des Gebietes soweit aneignen, dass sie/er zur Bearbeitung von Fragestellungen aus dem Gebiet, aus dem das Thema der Master-Arbeit gewählt wird, erfolgreich anwenden kann. Die Bearbeitungszeit des Vorbereitungsprojektes beträgt drei Monate. Der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsprojektes wird über die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig gemacht.
- (4) Mit der Master-Arbeit sollen Kandidatinnen oder Kandidaten zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus der experimentellen oder theoretischen Physik nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Aufgabenstellung, die Mittel der Lösung sowie die Lösung selbst verständlich und folgerichtig darzustellen und zu interpretieren.
- (5) Das Einarbeitungsprojekt, das Vorbereitungsprojekt und die Master-Arbeit können von jeder Professorin oder jedem Professor oder jedem habilitierten Mitglied des Departments Physik ausgegeben und betreut werden, sofern die betreffende Person eine selbstständige Lehrtätigkeit im Department Physik ausgeübt hat. Soll die Master-Arbeit in einem anderen Department der Universität Siegen oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

- (6) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält.
- (7) Die Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn das Einarbeitungs- und das Vorbereitungsprojekt erfolgreich abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Richtwert für den Umfang der Master-Arbeit ist 60 Seiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Master-Arbeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf besonders begründeten Antrag, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden muss, nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 18

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfenden, von denen mindestens eine Professorin oder ein Professor und Mitglied der Universität Siegen sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Themenstellende der Arbeit sein. Die bzw. der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; Betreuerin bzw. Betreuer sowie Kandidatin oder Kandidat können Vorschläge machen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (3) Die Master-Arbeit ist angenommen, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet ist, andernfalls gilt sie mit "nicht bestanden" (5,0) als abgelehnt.
- (4) Die Note der Master-Arbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit mitzuteilen. Wurde die Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch die Bedingungen und Fristen für die Wiederholung der Master-Arbeit enthält (§ 18).

§ 19

Wiederholung der Master-Arbeit

- (1) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete oder als mit „nicht bestanden“ bewertet geltende Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit in der in § 17 Abs. 8 genannten Frist ist hierbei nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Die Anmeldung der zweiten Master-Arbeit soll spätestens ein Jahr nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der ersten Master-Arbeit erfolgen. Es gilt Absatz 5.

- (3) Bei Wiederholung der Master-Arbeit kann der Prüfling eine neue Themenstellerin bzw. einen neuen Themensteller für die Master-Arbeit vorschlagen.
- (4) Wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, so ist die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden.
- (5) Versäumen Kandidatinnen oder Kandidaten, sich innerhalb von drei Jahren nach dem Zugang des schriftlichen Bescheids über die nicht bestandene Master-Arbeit zur Wiederholung zu melden, verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20

Anforderungen für den Erwerb des Master-Grades

- (1) Für den Erwerb des Grades Master of Science sind die Studienleistungen und bestandenen Modulabschlussprüfungen aus den folgenden Modulen erforderlich:
1. Experimentalphysik:
 - Fachkurs Experimentalphysik 1,
 - Fachkurs Experimentalphysik 2,
 - Fachkurs Experimentalphysik 3,
 - Masterpraktikum,
 - Hauptseminar Experimentalphysik,
 - die mündliche Modulabschlussprüfung des Moduls Hauptseminar Experimentalphysik;
 2. Theoretische Physik:
 - Fachkurs Theoretische Physik,
 - Wahlpflichtfach Theoretische Physik,
 - Hauptseminar Theoretische Physik,
 - die mündlich Modulabschlussprüfung des Moduls Hauptseminar Theoretische Physik;
 3. Wahlpflichtfach:
 - Wahlpflichtfach A,
 - Wahlpflichtfach B;
 4. Forschungsphase:
 - Vorbereitungsprojekt,
 - Einarbeitungsprojekt,
 - Master-Arbeit.
- (2) Das Studium der Wahlpflichtfächer dient der Spezialisierung und der Berufsqualifizierung. Wahlpflichtfächer sind in der Regel aus dem Lehrangebot der naturwissenschaftlich-technischen Fakultät zu wählen.
- (3) Lehrveranstaltungen sind als Wahlpflichtfächer zulässig, wenn sie als solche im Modulhandbuch aufgeführt sind. Über die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die nicht im Modulhandbuch aufgeführt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss und legt die damit erworbenen Leistungspunkte fest.
- (4) Schwerpunkte der Berufsqualifizierung können durch Konzentration von zwei Modulen in einem Wahlpflichtfach gesetzt werden. Die Module Wahlpflichtfach A und B können durch ein einzelnes Modul ersetzt werden, sofern die Zahl der damit erworbenen Leistungspunkte mindestens der Summe der Leistungspunkte für die Wahlpflichtfächer A und B entspricht.

§ 21

Fachnoten und Gesamtnote

- (1) Der akademische Grad Master of Science wird verliehen, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte aus den Studien- und Prüfungsleistungen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie der Forschungsphase erreicht sind.
- (2) Es werden Fachnoten für die folgenden Fachgebiete gebildet: Experimentalphysik, Theoretische Physik, Wahlpflichtbereich.
- (3) In jedem Fachgebiet mit einer Modulabschlussprüfung (Experimentalphysik und Theoretische Physik) wird aus den Studienleistungen der Module, ausgenommen diejenigen Module mit einer mündlichen Modulabschlussprüfung (Hauptseminar Experimentalphysik bzw. Hauptseminar Theoretische Physik), eine Leis-

tungsnote gebildet. Sie ist das mit den Leistungspunkten gemäß der Tabelle im Anhang gewichtete Mittel der Noten dieser Studienleistungen.

(4) In den Modulen Hauptseminar Experimentalphysik und Hauptseminar Theoretische Physik ist die Note jeweils die Note der mündlichen Modulabschlussprüfung.

(5) In einem Fachgebiet mit Modulabschlussprüfung ist die Fachnote das gewichtete Mittel aus der Note der Modulabschlussprüfung und der Leistungsnote. Dabei ist das Gewicht der Note der Abschlussprüfung $3/4$, das der Leistungsnote $1/4$.

(6) Im Wahlpflichtbereich wird die Fachnoten als das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Studienleistungen gebildet.

(7) Die Gesamtnote der Prüfungsleistungen für den Grad Master of Science wird als mit der Summe der Leistungspunkte jedes Fachgebiets und der Master-Arbeit gewichtetes Mittel der Fachnoten und der Note der Master-Arbeit gebildet. Sie lautet:

bei einem Mittelwert kleiner	1,3	= hervorragend,
bei einem Mittelwert ab	1,3 bis 1,7 (ausschließlich)	= sehr gut,
bei einem Mittelwert ab	1,7 bis 2,7 (ausschließlich)	= gut,
bei einem Mittelwert ab	2,7 bis 3,7 (ausschließlich)	= befriedigend,
bei einem Mittelwert ab	3,7 bis 4,0 (ausschließlich)	= ausreichend.

(8) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Die Gesamtnote wird um eine Note der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

§ 22

Zeugnis und Transcript of Records

(1) Nach Erreichen der 120 Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Modulen einschließlich der mündlichen Modulabschlussprüfungen sowie des Einarbeitungs- und Vorbereitungsprojektes und der Master-Arbeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Zeugnis und ein Transcript of Records.

(2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, die Note und das Thema der Master-Arbeit. Es wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Das Transcript of Records enthält die Fachnoten, eine Liste aller erforderlichen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen mit den erzielten Noten, der Anzahl der Leistungspunkte und den Namen der Prüfenden. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.

(4) Das Zeugnis und das Transcript of Records tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und werden unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ausgestellt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Master-Grad noch nicht erworben, kann ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt werden, die eine Liste aller erforderlichen Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen enthält. Bereits erbrachte Studienleistungen und abgelegte Modulabschlussprüfungen werden mit der Anzahl der Leistungspunkte, der Note und dem Namen der bzw. des Prüfenden eingetragen; nicht erworbene Studienleistungen und Modulabschlussprüfungen werden als „nicht erbracht“ bzw. „nicht abgelegt“ gekennzeichnet. Ferner enthält diese Bescheinigung die Aussage, dass der Master-Grad nicht verliehen ist.

§ 23 Master-Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademische Grades Master of Science (M.Sc.) beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (2) Gleichzeitig mit der Master-Urkunde wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diploma Supplement ausgehändigt. Es beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses. Es ist frei von Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen.

III. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 24 Ungültigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Hat der Prüfling beim Erwerb einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Studienleistung als „nicht erbracht“ bzw. die Modulabschlussprüfung als "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Verleihung des Master-Grades wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Modulabschlussprüfungen und in die Gutachten über die Master-Arbeit gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Zeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Aberkennung des Master-Grades

Der Master-Grad wird aberkannt:

1. wenn Master-Urkunde, Zeugnis und Transcript of Record gemäß § 24 Abs. 4 ersatzlos einzuziehen sind,
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat über die Aberkennung.

§ 27
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Die Master-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in dem Master-Studiengang Physik an der Universität Siegen ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen. Gleichzeitig treten die Master-Prüfungsordnungen für den Studiengang Physik an der Universität Siegen vom 28. April 2010 in der Fassung vom 31. Mai 2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 vom 28. April 2010 und Nr. 9/2010) und vom 29. Juli 2005 (Amtliche Mitteilungen Nr. 19/2005 vom 09. August 2005) außer Kraft. Studierende, die das Studium des Master-Studienganges Physik vor dem Wintersemester 2012/2013 und nach dem Sommersemester 2009 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31.03.2017 weiterführen. Studierende, die das Studium des Master-Studienganges Physik vor dem Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der Ordnung, nach der sie das Studium aufgenommen haben, noch bis zum 31.03.2014 weiterführen. Nach diesen Terminen gilt die vorliegende Master-Prüfungsordnung uneingeschränkt. Auf Antrag eines Studierenden oder einer Studierenden kann die vorliegende Prüfungsordnung auch vor dem 31.04.2014 bzw. 31.03.2017 angewandt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen und ist unwiderruflich.
- (3) Diese Master-Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 02. Oktober 2012

Siegen, den 17. Januar 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

Anhang

Liste der Module

<u>Modul</u>	<u>Leistungspunkte</u>	
Fachgebiet: Experimentalphysik	33	
M-F1: Fachkurs Experimentalphysik 1		6
M-F2: Fachkurs Experimentalphysik 2		6
M-F3: Fachkurs Experimentalphysik 3		6
M-P: Masterpraktikum		12
M-SE: Hauptseminar Experimentalphysik		3
Fachgebiet: Theoretische Physik	21	
M-FT: Fachkurs Theoretische Physik		9
M-WT: Wahlpflichtfach Theoretische Physik		6
M-ST: Hauptseminar Theoretische Physik		6
Fachgebiet: Wahlpflichtbereich	6	
M-WA: Wahlpflichtfach A		3
M-WB: Wahlpflichtfach B		3
Fachgebiet: Forschungsphase	60	
M-AV: Vorbereitungsprojekt		15
M-AE: Einarbeitungsprojekt		15
M-A: Masterarbeit		30
Summe:	120	120